

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MultiVision GmbH

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir oder die mit uns in Geschäftsbeziehung treten und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln). Unsere Geschäftsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern (natürliche Personen, mit denen wir oder die mit uns in Geschäftsbeziehung treten, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann). Gegenüber Verbrauchern finden ausschließlich die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- (2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Die Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- (3) Individualvertragliche Vereinbarungen innerhalb eines Vertragsverhältnisses gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese bedürfen stets der Schriftform. Der Schriftform bedarf auch ein etwaiger Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Angebote

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit. Abweichungen der bestellten von der gelieferten Kaufsache bleiben im Rahmen der Weiterentwicklung der Produkte und des technischen Fortschritts vorbehalten, wenn diese Abweichungen für den Käufer zumutbar sind.
- (2) Mit der Bestellung erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Kaufsache erwerben zu wollen.
- (3) Bestellungen werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich, es sei denn, es handelt sich um ein sofort abzuwickelndes Bargeschäft. Eine etwaige Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme einer Bestellung dar. Eine Zugangsbestätigung kann jedoch mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- (4) Unsere Verkaufsmitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen abzugeben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.



3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preisberechnung erfolgt ab unserem Lager Düsseldorf in EURO. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung gesondert in der Rechnung ausgewiesen.
- (2) Sofern wir nichts anderes mit dem Käufer vereinbart haben, ist der Kaufpreis ohne Skontoabzug sofort zur Zahlung fällig. Erfolgt die Zahlung bei Fälligkeit nicht, sind wir nach einer Mahnung berechtigt, dem Käufer Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen. Der Käufer ist berechtigt, uns einen anderen Zinsnachteil nachzuweisen. Weitergehende Ansprüche im Fall des Zahlungsverzugs bleiben vorbehalten.
- (3) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Wir sind berechtigt, die Annahme von Schecks und Wechseln zu verweigern. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Käufer. Wir übernehmen keine Haftung für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest. Werden Schecks oder Wechsel nicht termingerecht durch den Bezogenen gutgeschrieben, werden in diesem Zeitpunkt sämtliche anderweitig gegen den Käufer bestehenden Forderungen fällig. Anderweitig bestehende Zahlungsziele verfallen.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrecht ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und/oder die Mitteilung der Zahlungseinstellung berechtigen uns, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung der Kaufsache von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Dies gilt auch, wenn wir Schecks oder Wechsel zahlungshalber angenommen haben und der Akzeptant oder Aussteller Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder seine Zahlungen einstellt.

4. Lieferung und Nutzungsrecht bei Software

- (1) Für Lieferfristen und Liefertermine, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Von dem Käufer genannte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von uns ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ bestätigt worden.
- (2) Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass wir die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben.



Wir sind also insbesondere dazu verpflichtet, kongruente Deckungsgeschäfte mit unseren Zulieferern abzuschließen. Findet eine Selbstbelieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht statt, gilt der Kaufvertrag als nicht abgeschlossen. Wir werden den Käufer unverzüglich unterrichten, wenn die Selbstbelieferung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt. Eine etwaig bereits erhaltene Vorauszahlung werden wir dem Käufer unverzüglich erstatten. Weitergehende Ansprüche des Käufers bestehen nicht.

- (3) Setzt uns der Käufer, nachdem wir aus von uns zu vertretenden Gründen in Lieferverzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
- (4) Die Haftungsbegrenzungen und Rücktrittsvoraussetzungen gemäß den vorstehenden Absätzen geltend nicht, wenn wir ein Fixgeschäft mit dem Käufer vereinbart haben. Ein derartiges Fixgeschäft setzt in jedem Einzelfall eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer voraus.
- (5) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Erfüllt der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen - auch Neben- und Mitwirkungspflichten - nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und Liefertermine angemessen hinauszuschieben. Unsere sonstigen Rechte wegen des Verzuges des Käufers bleiben unberührt.
- (6) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen gegenüber dem Käufer geltend zu machen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (7) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit nicht schriftlich ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart worden ist.
- (8) Soweit Software zum Lieferumfang gehört, räumen wir dem Käufer für diese ein einfaches, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht ein. Der Käufer darf daher die Software weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches oder anderweitig erweitertes Nutzungsrecht bedarf einer besonderen Vereinbarung, die sich auch aus den Herstellerangaben in dessen Werbung, unseren Werbeaussagen oder aus der Produktbeschreibung ergeben kann. Bei einem Verstoß gegen das Nutzungsrecht haftet uns der Käufer für den hieraus entstehenden Schaden.



5. Gefahrübergang

- (1) Ist ein Versand der Kaufsache erforderlich, erfolgt diese ab unserem Lager Düsseldorf auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Mangels anderweitiger Vereinbarung sind wir in der Wahl des Transportmittels und des Transportunternehmens frei. Erhalten wir keine besonderen Weisungen für den Versand, so erfolgt die Versendung der Kaufsache nach unserem Ermessen ohne Verantwortung für billigste Verfrachtung. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Wunsch und Kosten des Käufers.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Kaufsache an den Spediteur, den Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wird oder wir irrtümlich eine andere als die vertraglich geschuldete Kaufsache liefern. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so geht bereits vom Tag der Versandbereitschaft an die Gefahr auf den Käufer über.
- (3) Wird der Versand (Verladung oder Beförderung) der Kaufsache aus einem von dem Käufer zu vertretenden Grund verzögert, sind wir berechtigt, die Kaufsache auf Kosten und Gefahr des Käufers und unter Ausschluss unserer Haftung einzulagern, alle zur Erhaltung der Kaufsache als geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Kaufsache als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn eine als versandbereit gemeldete Kaufsache nicht innerhalb von sechs Werktagen abgerufen wird.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Zahlung aller aus einer laufenden Geschäftsbeziehung resultierenden Forderungen vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich unter Übersendung des Zwangsvollstreckungsprotokolls oder sonstiger den Eingriff dokumentierender Unterlagen schriftlich zu benachrichtigen, damit wir die erforderlichen gerichtlichen Maßnahmen einleiten können.



- (4) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach den vorstehenden Absätzen (2) und (3), von dem Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache heraus zu verlangen.
- (5) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Der Käufer ist jedoch in keinem Fall dazu berechtigt, die Kaufsache zur Sicherung an Dritte zu übereignen. Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt jedoch ein derartiger Fall ein, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Rechte des Käufers bei Mängeln

- (1) Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen gemäß unserer Auftragsbestätigung. Weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale sowie die Eignung der Kaufsache für einen bestimmten Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn eine schriftliche Bestätigung durch uns erfolgt.
- (2) Bei branchenüblichen Abweichungen der gelieferten Kaufsache von der Auftragsbestätigung liegt kein Mangel vor. Entsprechendes gilt bei Kaufsachen, die als deklassiert verkauft worden ist wegen der angegebenen Mängel und solcher, mit denen der Käufer in einem derartigen Fall üblicherweise zu rechnen hat.
- (3) Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Kaufsache ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens der Zeitpunkt des Verlassens unseres Lagers.



Der Käufer hat die Kaufsache unverzüglich nach Gefahrübergang, spätestens nach Ablieferung bzw. Eintreffen der Kaufsache am Versandort auf Vollständigkeit und etwaige Mängel zu untersuchen und offensichtliche Mängel, insbesondere Falschliefereien und Mengenabweichungen, unverzüglich im Anschluss an die Untersuchung bzw. nach einer etwaigen späteren Entdeckung eines Mangels zu rügen. Unterlässt der Käufer die unverzügliche Untersuchung und/oder Mängelanzeige, gilt die Kaufsache nach § 377 HGB als genehmigt.

- (4) Der Käufer hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem gerügten Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Kaufsache zur Verfügung zu stellen. Gibt uns der Käufer keine Gelegenheit, uns von einem Mangel zu überzeugen oder nimmt er ohne unser Einverständnis Änderungen an der Kaufsache vor, entfallen alle Nacherfüllungsansprüche.
- (5) Das Vorliegen eines festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Käufers:
 - (a) Der Käufer hat im Fall der Mangelhaftigkeit der Kaufsache zunächst das Recht, von uns Nacherfüllung zu verlangen. Das Wahlrecht, ob die Nacherfüllung durch Neulieferung der Kaufsache oder durch Mangelbehebung erfolgt, treffen wir nach eigenem Ermessen.
 - (b) Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung haben wir das Recht, einen erneuten Nacherfüllungsversuch, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen. Sollte auch dieser Nacherfüllungsversuch fehlschlagen, hat der Käufer das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- (6) Gewährleistungsansprüche gegen uns verjähren in 1 Jahr nach Ablieferung der Kaufsache an den Käufer oder an den von diesem benannten Ablieferungsort. Dies gilt sowohl für neue als auch gebrauchte Kaufsachen. Der Käufer hat sämtliche Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (7) Ansprüche gegen uns wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder ausdrücklicher Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Handelt es sich bei dem Endabnehmer der Kaufsache in einer Lieferkette um einen Verbraucher, so ist der Käufer zum Rückgriff nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB nur unter der Voraussetzung berechtigt, dass er seinen Verpflichtungen aus § 377 HGB nachgekommen ist.



8. Haftungsvoraussetzungen und -begrenzungen

- (1) Der Käufer hat uns zur Beseitigung einer Pflichtverletzung eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Käufer von dem Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen.
- (2) Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko und keine Garantien, es sei denn, wir schließen hierüber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer ab. Haben wir im Einzelfall eine Garantie übernommen, haften wir auf Schadenersatz nur insoweit, als die Garantie den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
- (3) Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. In jedem Fall beschränkt sich unsere Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach Art der Kaufsache vorhersehbaren, vertrags-typischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Sämtliche Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen uns verjähren 1 Jahr nach Ablieferung der Kaufsache an den Käufer.
- (5) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Weiterhin gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, insbesondere bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

9. Reparaturen außerhalb der kaufvertraglichen Mängelansprüche

- (1) Wird uns ein Reparaturauftrag erteilt, erstellen wir vor der Ausführung der Reparatur nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers einen Kostenvoranschlag.
- (2) Der Besteller ist zur Abnahme des fachgerecht reparierten Geräts verpflichtet. Die Abnahme erfolgt durch rügelose Entgegennahme des reparierten Geräts. Diese gilt als erfolgt, wenn der Besteller die Reparatur nicht unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übergabe als mangelhaft oder vertragswidrig rügt. Die Rüge muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang bei uns.
- (3) Der Besteller hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem gerügten Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen das reparierte Gerät zur Verfügung zu stellen. Gibt uns der Besteller keine Gelegenheit, uns von einem Mangel zu überzeugen oder nimmt er ohne unser Einverständnis Änderungen an dem reparierten Gerät vor, entfallen alle Nacherfüllungsansprüche.



- (4) Das Vorliegen eines festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Bestellers:
- (a) Der Besteller hat im Fall der Mangelhaftigkeit der durchgeführten Reparatur zunächst das Recht, von uns Nacherfüllung zu verlangen. Die Entscheidung darüber, auf welche Weise die Nacherfüllung durchgeführt wird, obliegt uns.
- (b) Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung haben wir das Recht, einen erneuten Nacherfüllungsversuch vorzunehmen. Sollte auch dieser Nacherfüllungsversuch fehlschlagen, hat der Besteller das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- (5) Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. In jedem Fall beschränkt sich unsere Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach Art der Reparatur vorhersehbaren, vertrags-typischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Rechte des Bestellers wegen Mängeln der von uns durchgeführten Reparaturen verjähren in 1 Jahr nach Abnahme des reparierten Geräts, Entsprechendes gilt für sämtliche von dem Besteller gegen uns gerichteten Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche. Der Besteller hat sämtliche Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (7) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Weiterhin gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, insbesondere bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

10. Konzernverrechnungsklausel

Der Käufer ist damit einverstanden, dass die uns gegen ihn zustehenden Forderungen in der Weise an Unternehmen aus unserem Bereich (Konzern-Unternehmen gemäß § 18 AktG und Unternehmen im In- und Ausland, mit denen uns Beteiligungsbrücken von mindestens 50 % verbinden) abgetreten sind, dass jede Forderung jedem Unternehmens aus unserem Bereich als Gesamtgläubiger zusteht. Erwirbt der Käufer eine Forderung gegen uns oder gegen ein Unternehmen aus unserem Bereich, so dürfen wir die Ansprüche aus unserem Bereich gegen Ansprüche des Käufers aufrechnen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Zahlung in Wechseln oder Schecks vereinbart ist, oder wenn die gegenseitigen Ansprüche unterschiedlich fällig werden, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird.



Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich die Berechtigung zur Aufrechnung auf den Saldo. Das vorstehende gilt sinngemäß für den Besteller gemäß Ziffer 10 dieser Bedingungen.

11. Datenspeicherung

Wir sind berechtigt, die Daten des Käufers zu speichern und für unsere geschäftlichen Zwecke im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu verwerten.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- (1) Ist der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Düsseldorf. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Geschäftssitz oder den in Betracht kommenden Erfüllungsorten zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für die Lieferung der Kaufsache, die Durchführung der Reparatur und die Zahlung unser Geschäftssitz.
- (3) Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Abkommens über den Internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

Stand: Dezember 2002